



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 16. Dezember 1966

Teil II Nr. 145

Tag

Inhalt

Seite

1.11. 66

Anordnung zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen

945

### Anordnung zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen.

Vom 1. November 1966

Zur Durchführung der Grundsätze vom 25. September 1964 zur Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus und zur Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werk tätigen auf Großbaustellen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 813) sowie zur Abgrenzung der Aufgaben der Generalauftragnehmer, der Haupt- und Nachauftragnehmer auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

1. Diese Anordnung gilt für alle Großbaustellen. Eine Großbaustelle ist ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben oder ein Investitionskomplex mit mindestens einem Jahr Bauzeit und durchschnittlich 500 und mehr Beschäftigten der bauausführenden Betriebe.
2. Diese Anordnung gilt in Verbindung mit der Richtlinie vom 1. Juni 1965 zur Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung der Werk tätigen auf Großbaustellen der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 8/1965), den gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes sowie den entsprechenden Standards.

#### § 2

##### Organisation

1. Der Generalauftragnehmer (GAN) hat auf der Großbaustelle eine Sicherheitsinspektion zu bilden. Die Zahl der Mitarbeiter der Sicherheitsinspektion ist vom GAN entsprechend dem Aufgabenbereich festzulegen. Der Leiter der GAN-Sicherheitsinspektion muß Hoch- oder Fachschulabschluß der Fachrichtung des Generalauftragnehmers besitzen.

2. In der GAN-Sicherheitsinspektion ist während der Montage der Industrieausrüstungen ein Sicherheitsinspektor der Fachrichtung Maschinenbau mit besonderen Kenntnissen der Produktionstechnologie des zukünftigen Betriebes einzusetzen.
3. Jeder Hauptauftragnehmer, der mehr als 1000 Werk tätige auf der Großbaustelle beschäftigt, hat eine Sicherheitsinspektion zu bilden, deren Leiter Hoch- oder Fachschulabschluß besitzt und über spezielle Kenntnisse der Produktion des Hauptauftragnehmers verfügt.
4. Jeder Nachauftragnehmer, der mehr als 1000 Werk tätige auf der Großbaustelle beschäftigt, hat eine Sicherheitsinspektion zu bilden, deren Leiter Hoch- oder Fachschulabschluß besitzt und über spezielle Kenntnisse der Produktion des Nachauftragnehmers verfügt.
5. Sind auf der Großbaustelle 300 bis 1000 Werk tätige bei einem Haupt- oder Nachauftragnehmer beschäftigt, hat er mindestens einen Sicherheitsinspektor mit Hoch- oder Fachschulabschluß einzusetzen.
6. Beschäftigt der Haupt- oder Nachauftragnehmer weniger als 300 Werk tätige auf der Großbaustelle, hat er mindestens einen Sicherheitsbeauftragten einzusetzen, der als leitender Mitarbeiter die erforderliche technische Qualifikation besitzt. Zur Lösung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitschutzes ist ihm ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen.
7. Beim GAN ist auf der Großbaustelle ein Hauptbrandschutzverantwortlicher einzusetzen.
8. Die Haupt- und Nachauftragnehmer haben auf der Großbaustelle Brandschutzverantwortliche zu benennen, die, je nach dem Umfang der betrieblichen Einrichtungen und der Brandgefährdung, haupt- oder nebenamtlich tätig sind.
9. Auf der Großbaustelle ist die Bildung eines Verkehrssicherheitsaktivs zu empfehlen, das unter Anleitung der Betriebsgewerkschaftsleitung des GAN auf ehrenamtlicher Basis arbeitet.